

Buchbesprechung

Verein Pro FRI (Hrsg.): *Recht Richtung Frauen – Beiträge zur Feministischen Rechtswissenschaft*

Dike Verlag AG, Lachen/St. Gallen, 2001

Ein bemerkenswertes Buch bereichert die feministische Rechtswissenschaft. Es kommt aus einer Richtung, in die wir gemeinhin nicht als erstes schauen, wenn wir an Frauenrechte denken: aus der Schweiz!

Feministische Juristinnen hatten sich in der Schweiz seit 1987 ein Forum des Austauschs geschaffen, den alle zwei Jahre stattfindenden Feministischen Juristinnenkongress, der sich zuletzt – im September 2001 in Basel – mit Theorie und Praxis des Gender Mainstreaming beschäftigte. Beklagt der Tagungsbericht vom 7. Feministischen Juristinnenkongress 1998¹ noch, dass kein Dachverband, kein e.V. die Schweizerischen Juristinnen mit feministischem Selbstverständnis zusammen halte, so hat sich dies inzwischen geändert: 2001 ist der Verein Pro FRI mit Sitz in Fribourg gegründet worden. Das Schweizerische Feministische Rechtsinstitut – FRI – zu eröffnen ist das ehrgeizige, aber innovative und realistische Ziel des Vereins ‚Pro FRI‘, so die Selbstauskunft im Vorspann des zu besprechenden Buchs. „Auf dem Weg vernetzen wir uns mit Interessierten aus der Forschungslandschaft und aus der Praxis. Wir lobbyieren in der akademischen und politischen Landschaft und setzen einzelne Projekte exemplarisch um.“

Als ein erstes und gleich herausragendes Projekt hat Pro FRI einen Band mit Beiträgen zur Feministischen Rechtswissenschaft publiziert mit dem Ziel, einen institutionellen Rahmen für Theoriebildung im Sinne einer Geschlechterforschung im Recht zu schaffen, im Kontakt mit der Praxis aus Gesetzgebung, Verwaltung, Justiz und weiteren Bereichen. Folgerichtig sind es mehrheitlich Schweizerinnen, die ihre Forschungsarbeiten vorstellen. Und dies macht den Band so besonders interessant, denn die Schweiz stand in der Debatte um Geschlechtergerechtigkeit lange im Abseits. Dabei wird nicht etwa Nabelschau betrieben. Zu den Autorinnen aus der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz kommen Wissenschaftlerinnen aus Deutschland, den Niederlanden und Norwegen.

Die Autorinnen bearbeiten die Fragestellungen mit einem überraschenden interdisziplinären Ansatz und liefern damit zugleich eine Bestätigung für die Einschätzung von Susanne Baer in ihrem Beitrag

über Perspektiven der Geschlechterforschung im Recht, diese sei eine ebenso kreative wie kritische, auf ihre eigene Weise wissenschaftliche Bewegung: Neben aus feministisch-juristischer Sicht bearbeiteten Themen lesen wir auch Beiträge einer Pflegewissenschaftlerin und einer Theologin. Diese will ich gerne vorstellen:

Ina Praetorius befasst sich unter dem Titel ‚Mose und Deborah: Die Frage nach Recht und Gesetz‘ mit den Perspektiven einer postandrozentrischen Rechtswissenschaft. Von einer kritischen Auseinandersetzung mit der theologischen Matriarchatsforschung kommend prüft sie verschiedene Ansätze, zuletzt denjenigen der 1999 erschienenen Flugschrift ‚Liebe zur Freiheit, Hunger nach Sinn‘ (nachzulesen unter www.flugschrift.de). Für sie wird die postpatriarchale Rechtswissenschaft darin bestehen, die androzentrische Überbewertung des geschriebenen Rechts zugunsten eines Gesellschaftsbildes zu verabschieden, in dem das primäre politische Ordnungselement der Beziehung wieder sichtbar und als Ursprung rechtlicher Regelungen erkennbar wird. Ihre These, der neoliberale Abbau eines patriarchalisch strukturierten Rechts- und Sozialstaats komme dennoch zuweilen weiblicher Freiheit entgegen und stelle damit eine der Ironien der (Geschlechter-)Geschichte dar, lädt ein, die aktuelle Debatte um Hartz-Gesetze und Sozialabbau nicht nur (an)klagend sondern zugleich unter diesem Aspekt zu betrachten.

Die Pflegewissenschaftlerin Manuela Eicher und ihre Schwester Karine Siegwart, Habilitandin im Öffentlichen Recht, – Stichwort kreative Rechtswissenschaft: in welchem rechtswissenschaftlichen Buch hat frau schon einmal den interdisziplinären Beitrag eines Schwesternpaares gelesen? – nehmen am Beispiel des Pflegeberufs als Frauenberuf Fragen der Lohngleichheit zum Ausgangspunkt einer kritischen Analyse der Geschlechterkategorisierung, die eine De- bzw. Re-Konstruktion des so genannten ‚weiblichen Arbeitsvermögens‘ ermöglicht.

Einen interessanten cross-over auf einem sehr praktischen frauenrelevanten Gebiet unternimmt Susan Emmenegger. Sie analysiert unter dem Titel ‚Geschlechtsspezifische Aspekte des Bürgerschaftsvertrags‘ zunächst die deutsche Rechtsprechung, die sich dahin entwickelt hat, die krasse finanzielle Überforderung der (Ehe)Frau, die aus dem Kredit keinen unmittelbar geldwerten Vorteil zieht, als wesentlichen Ansatzpunkt für die Sittenwidrigkeit einer Bürgerschaft anzusehen. In der Folge stellt sie die Frage nach einer grenzüberschreitenden Dogmatik kompensations-

1 *Whin des Wegs, Helvetia? Feministische Juristinnen der Schweiz im Blickkontakt mit Europa und der Welt*, STREIT

1999, 41 ff. (Bericht von Yvonne Lenzlinger über den 7. Feministischen Juristinnenkongress).

torischer Instrumente zur Reaktion auf geschlechtsspezifische Ungleichgewichtslagen, also die Frage, wieweit diese Rechtsentwicklung auf die schweizerische Rechtsordnung übertragen werden kann. Mit Blick auf den Ansatz von Praetorius, das Ordnungselement der Beziehung sei sichtbar zu machen, ist Emmeneggers Schlussbetrachtung sehr lesenswert: Wenn der BGH prinzipiell eine Zwangslage in der Nahbeziehung als Hintergrund uneigennütziger Bürgschaften annehme, so verkenne er, dass diese häufig als selbstverständliche Hilfeleistungen gegeben würden. Diese Hilfsbereitschaft schütze die neue Rechtsprechung zwar vor Missbrauch, benenne sie aber nicht: Emotionalität, Hilfsbereitschaft und Gemeinsinn – also sozialtypisch weiblich konnotierte Eigenschaften – passen nicht in das liberale Vertragsrechtsdenken, dem sich der BGH nach wie vor verpflichtet sieht.

Der Sammelband enthält eine Vielzahl von Beiträgen, die sich aus unterschiedlicher Sicht mit der Analyse des Rechts in den Kategorien von Gerechtigkeit, Privatheit und Öffentlichkeit, Geschlechtsrollen, Demokratie und Gleichheit beschäftigen:

- Denise Buser, Basel, setzt sich unter dem Titel ‚Weibliche Handlungsräume im Recht‘ mit den Kategorien Privatheit und Öffentlichkeit auseinander.
- Andrea Büchler, Basel, identifiziert die Ehe (in ihren europäischen Erscheinungsformen) als institutionalisierte Zweigeschlechtlichkeit, deren Inszenierung der Geschlechterdifferenz egalitäre Partnerschaftskonzepte prinzipiell ausschliesse.
- Die Niederländerin Nikki Holtmaat, Leiden, zeigt anhand des Analyseinstruments ‚gender‘, verstanden als Ausdruck von Machtverhältnissen aufgrund angenommener Geschlechtsunterschiede, in welchem Maße Rechtskonzepte diese festgelegte ‚Wirklichkeit‘ spiegeln. Sie versteht Art. 5 CEDAW als einzige bestehende Rechtsnorm, die eine Basis legt für die Anerkennung einer (staatlichen) Verpflichtung, die Auswirkungen von Geschlechterstereotypen im Gesetz zu berücksichtigen (in engl. Sprache).
- Parallel dazu nimmt Regula Kägi-Diener, St. Gallen, CEDAW zum Ausgangspunkt einer Bestandsaufnahme, welche Schritte seit Olympe de Gouges auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Rechtsordnung zurückgelegt worden sind.

Weitere Beiträge befassen sich mit rechtshistorischer Hypothesenbildung (Sibylla Flüge, Frankfurt), den Grenzen der schweizerischen Gesetzgebung zu sexueller Gewalt für eine Politik der Selbstbestimmung (Anne-Marie Barone, Genf – in franz. Sprache), der

Quotendiskussion in Frankreich (Christa Tobler, Leiden/Basel) und dem Strukturwandel (nicht nur) in skandinavischen Ländern, der damit einhergeht, dass sich die Haupt-Geldquelle der Frauen von der Familien- zur Erwerbsarbeit verlagert hat (Kirsten Ketscher, Oslo – in engl. Sprache).

Für eine Wiederbelebung der Forderung nach Gleichheit bzw. Gleichstellung für eine gerechte Gesellschaft setzt sich – auch wenn dies unmodern zu sein scheint – Birgit Christensen, Zürich, ein. Anhand der Geschichte der zweiten deutschen Frauenbewegung und des Faschismus zeigt schließlich Barbara Degen, Bonn, wie sehr die Auseinandersetzung der Geschlechter über das Recht ein zentraler Aspekt des Kampfes für eine demokratische Gesellschaftsordnung ist.

Der vielsprachigen Schweiz angemessen sind die überwiegend in deutscher aber auch in englischer und französischer Sprache abgefassten Artikel sämtlich mit abstracts in diesen drei Sprachen versehen, was das vielgestaltige Buch gut zugänglich macht. Eine umfangreiche Liste schweizerischer und internationaler Literatur ergänzt die Beiträge.

Es ist dem Verein Pro FRI gelungen, sich kreativ und auf hohem Niveau in die europäische Diskussion um Geschlechterfragen im Recht einzuschalten. Wir können gespannt sein, wie es weiter geht. Verfolgen kann das jede auf der homepage www.profri.ch.

Susanne Pötz-Neuburger